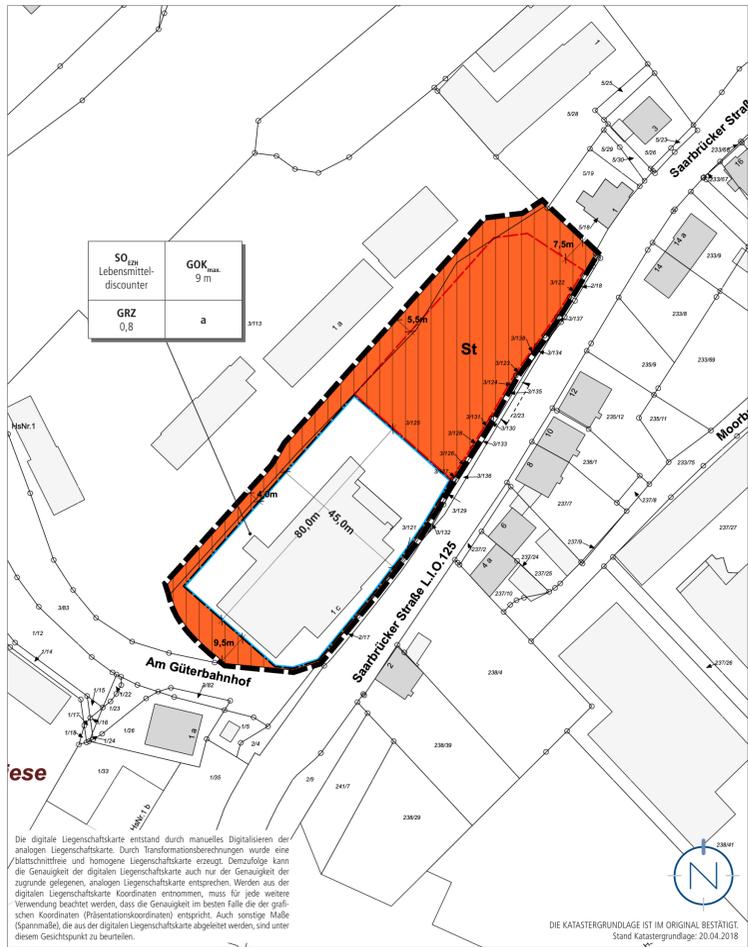


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine Blattschnittreihe und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Planimeterkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.  
Stand: Katastergrundlage: 20.04.2018

## PLANZEICHNERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)				
	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL; HIER: „LEBENSMITTELDIS-COUNTER“</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)				
	<b>GOK<sub>max</sub></b> 9 m				
	<b>HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 ABS. 1 BAUNVO)				
	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)				
	<b>ABWEICHENDE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)				
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)				
	<b>FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)				
	<b>ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)				
<table border="1"><tr><td>Baugebiet</td><td>Höhe baulicher Anlagen</td></tr><tr><td>Grundflächenzahl</td><td>Bauweise</td></tr></table>	Baugebiet	Höhe baulicher Anlagen	Grundflächenzahl	Bauweise	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE</b>
Baugebiet	Höhe baulicher Anlagen				
Grundflächenzahl	Bauweise				

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO

**SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGEN EINZELHANDEL; HIER: „LEBENSMITTELDIS-COUNTER“**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

Zulässig sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO:

- Ein Lebensmitteldiscounter inkl. Backshop (Backvorbereitung) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.390 m²,
- Lager-, Funktions- und Nebenräume,
- Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal,
- Stellplätze und Nebenanlagen,
- Werbeanlagen, Werbepylone, Werbefahnen, Hinweischilder,
- Abfallpresse und -behälter, Wertstoff- und Abfallbehälter,
- Einkaufswagenbox,
- alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Filiale erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume),
- Ladestationen für Elektromobile.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

### 2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE (GOK)

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die maximal zulässige Gebäudeoberkante. Die maximale Gebäudeoberkante wird auf 9,0 m festgesetzt. Maßgebender unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Saarbrücker Straße, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

### 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

### 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan. Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Demnach sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Eine Bebauung ohne Einhaltung des Grenzabstandes ist zulässig. Dabei dürfen Abstandsflächen auch bis zu deren Mitte auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen (siehe hierzu § 8 Abs. 2 lBauO).

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Discounters erforderlichen Einrichtungen wie z.B. Abfallpresse und -behälter, Einkaufswagenbox). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend (s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z.B. Stellplätze).

### 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan. Stellplätze und Nebenanlagen (z.B. Einkaufswagenboxen, Trafostation) sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in der festgesetzten Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen sind Ladestationen für Elektromobile zulässig.

### 6. ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICH

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan. Ein- und Ausfahrten zum Kundenparkplatz sowie für die Anlieferung sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Ein- und Ausfahrtbereich zulässig.

### 7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Die Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen“) zu begrünen. Bei der Neuanlage zusätzlicher Stellplätze ist je 10 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Nicht überbaute Grundstücksflächen, die bislang noch nicht begrünt waren, sind als begrünte Flächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze oder Wege benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen. Zur Eingrünung ist je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

- Pflanzliste Gehölze (Beispiele)**
- Feldahorn (Acer campestre)
  - Stiel-Eiche (Quercus robur)
  - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
  - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
  - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

**Bodendecker**  
Rosen, Gräser, Lavendel, Bartblume

- Pflanzenmaterial und -qualität**  
Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:
- Hochstämme (Zxv., StU 10-12 cm)
  - Sträucher: (3 Tr., 100-125 cm)

Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Siehe Plan.

### 8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

**Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Das Plangebiet ist im Mischsystem zu entwässern. Die anfallenden Abwässer sind der bestehenden Mischwasserkanalisation in der „Saarbrücker Straße“ zuzuführen. Die Vorschaltung von Speichern (z. B. Zisternen) zur Brauchwassernutzung ist generell zulässig.

**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

- Fassadengestaltung, Dächer: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.
- Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen: Die Anlage von Böschungen, Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen ist bis zu einer Höhe von 9,50 m zulässig.
- Werbeanlagen: Werbeanlagen am Gebäude (z. B. Plakativitrine, Werbefahnen) sind nur an den Fassaden (Giebel inbegriffen) und als Aufbauten bis zur maximalen Gebäudeoberkante zulässig. Freistehende, nicht am Gebäude angebrachte, Werbeanlagen (Plakativitrine, Standfahne, Pylone) dürfen eine maximale Höhe von 7,50 m nicht überschreiten.

## KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

- Das Plangebiet liegt im Bereich einer teilsanierten Altlast mit der Kennung FRI 5622 „Glashütte Friedrichsthal“. Auf der Fläche wurden hohe Belastungen mit Teer (PAK), PCB/PCDM und Schwermetallen nachgewiesen. Bauvorhaben sind folglich gutachterlich durch einen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (lBodSchG) anerkannten Sachverständigen zu begleiten.
- Nach Aktenlage des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden im Zuge der Erbauung des bestehenden Lidl-Marktes im Jahr 2002 bereit baubegleitende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Es liegen jedoch keine Informationen zum räumlichen Umfang und kein Abschlussbericht über die Maßnahmen vor. Sollten dem Bauherrn weitere Informationen vorliegen, sind diese gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (lBodSchG) dem LUA zur Verfügung zu stellen. Im Bereich einer bereits erfolgten Sanierung kann dann ggf. auf eine gutachterliche Begleitung verzichtet werden.

## HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Erweiterung LIDL“ von 2006.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das Veränderverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDsSchG wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDsSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Nach Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwartung Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. (Ansprechpartner: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, 06841/9886-160)
- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern (Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitz Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinst., planauskunft.suedwest@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Im Geltungsbereich befinden sich Niederspannungsfreileitungen (inklusive Maste) und ein Erdgasnetzanschluss der Energis-Netzgesellschaft mbH sowie Straßenbeleuchtungsfreileitungen der Energis GmbH. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen müssen im Einzelfall mit dem jeweiligen Versorgungsträger abgestimmt werden, um die Sicherheit der Strom- und Gasversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Die Versorgungsleitungen können, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestandspläne der Versorgungsleitungen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden (Anforderung: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de). Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe von Einrichtungen der Energis-Netzgesellschaft mbH bzw. der Energis GmbH vor Baubeginn mit der Organisationseinheit R VV, Tel. 06814030-3003 aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen.
- Das Plangebiet befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes des Saarlandes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen. Gemäß RAG Deutsche Steinkohle AG verläuft im nordöstlichen Plangebiet vermutlich das Ausgehende einer tektonischen Störung. Der Verlauf der tektonischen Störung kann der Stellungnahme des Oberbergamtes des Saarlandes (vom 07.08.2018) entnommen werden. Bruchspalten sind keine bekannt. Des Weiteren verläuft durch das Plangebiet vermutlich das Ausgehende von Kohleflözen. Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird die Einschaltung eines Baugrundsachverständigen empfohlen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

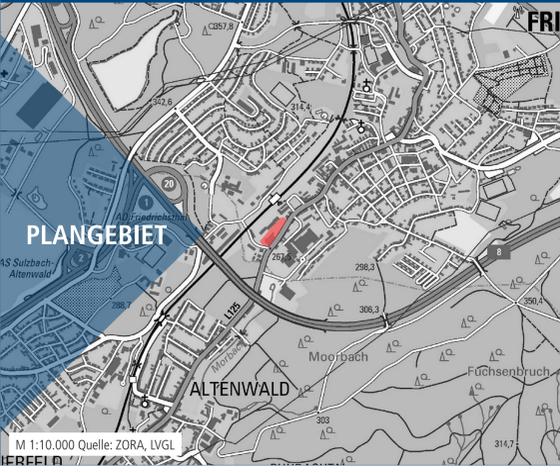
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
  - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
  - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
  - Saarländisches Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
  - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).
  - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau LIDL-Markt Friedrichsthal“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anzeigen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt. Friedrichsthal, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Friedrichsthal, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## LIDL-Markt Friedrichsthal

Bebauungsplan in der Stadt Friedrichsthal, Stadtteil Friedrichsthal



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Friedrichsthal  
Schmidtbornstraße 12a  
66299 Friedrichsthal

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kemplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 17.03.2022

**ENTWURF**

Maßstab 1:1000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100